

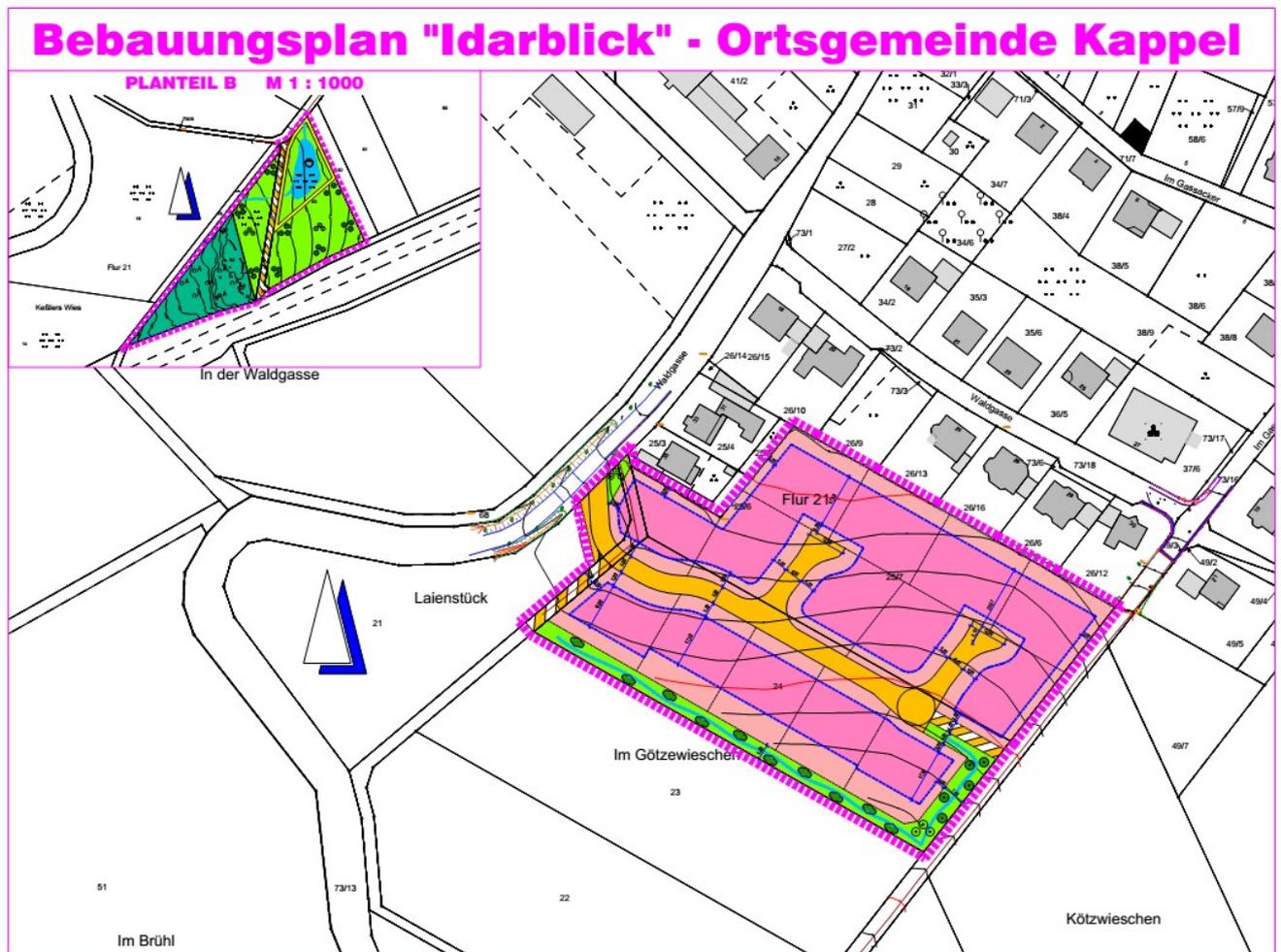
**- ABSCHRIFT -**

**ORTSGEMEINDE KAPPEL**

**VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG**

**Begründung mit Fachbeitrag Naturschutz**

**zum Bebauungsplan „Idarblick“**



**ENDFASSUNG**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Aufgabenstellung**
- 2. Situationsbeschreibung**
  - 2.1. Ziel und Zweck der Planung**
  - 2.2. Lage und Größe des Plangebietes**
  - 2.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg**
- 3. Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzvorprüfung**
- 4. Planinhalte**
  - 4.1. Städtebauliche Zielvorstellung**
  - 4.2. Erschließung**
  - 4.3. Bauliche Nutzung**
  - 4.4. Begründung der wichtigsten Festsetzungen**
  - 4.5. Landespflegerische Zielvorstellung**
  - 4.6. Landespflegerische Festsetzungen**
  - 4.7. Flächenbilanzierung**
  - 4.8. Verwendung von Erdaushub**
- 5. Wasserver- und Entsorgung**
  - 5.1. Wasserversorgung**
  - 5.2. Abwasserbeseitigung**
- 6. Immissionssituation**
- 7. Kosten**

## 1. Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Kappel besteht Erweiterungsbedarf an Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde. Die Lage im Einzugsbereich der kooperierenden Mittelzentren Simmern und Kastellaun und den Grundzentren Kirchberg und Sohren/Büchenbeuren, sowie die gute Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz bilden die Grundlage für den Bedarf an Wohnbauflächen, da diese Infrastruktur dem Wegzug junger Bürger entgegen wirkt und ein Ausbluten verhindert.

Der Ortsgemeinde Kappel liegen mehrere konkrete Nachfragen bauwilliger Bürger vor. Im Innenbereich stehen der Ortsgemeinde Kappel keine Potentialflächen zur weiteren Entwicklung mehr zur Verfügung. Die Nutzung der wenigen, innerörtlicher Baulücken scheitert an der Verfügbarkeit, der in Frage kommenden Flächen, so dass die Ortsgemeinde Kappel gezwungen ist, neue Baulandflächen auszuweisen.

Die Ausweisung der Baulandflächen erfolgt am südwestlichen Ortsrand, im direkten Anschluss an die Ortslage und fußläufig in der Nähe des nördlich gelegenen Kindergartens. Aufgrund der Größe des Plangebiets und der Lage direkt am Ortsrand sind die Bedingungen für ein Aufstellungsverfahren nach § 13 b BauGB gegeben, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgt.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 1,35 ha großen allgemeinen Wohngebiets und zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation, sowie einer externen Ausgleichsfläche im Planteil B von ca. 0,76 ha. Dabei werden die vorhandenen Landschaftsstrukturen berücksichtigt und verbessert.

## 2. Situationsbeschreibung

### 2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Kappel beabsichtigt für Ihren Eigenbedarf entsprechende Baulandflächen auszuweisen. Die Ortsgemeinde verfügt über keine eigenen Baulandflächen mehr, die für Bauwillige und zur weiteren Entwicklung von nicht störenden gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Innerhalb der Gemeinde sind derzeit auch keine leerstehenden Gebäude zu erwerben, ebenfalls sind auch keine, der vorhandenen Baulücken, im Innenbereich zu erwerben, um den Baulandbedarf zu decken.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, dem Bedürfnis der vorliegenden Baulandanfragen der Bürger angepasst, die Ortserweiterung zu steuern und zu regeln.

### 2.2 Lage und Größe des Plangebietes

Das geplante Baugebiet ist in den ca. 1,35 ha großen Planteil A mit den geplanten Baulandflächen und den Planteil B mit einer Größe von ca. 0,76 ha zur Deckung des landespflegerischen Ausgleiches untergliedert.

Die ca. 1,35 ha großen Baulandflächen befindet sich am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Kappel und schließen direkt an die nördlich und nordwestlich angrenzende Bebauung an.

Begrenzt wird das geplante Baugebiet nördlich und nordwestlich durch die angrenzende Ortslage. Nach Süden, Osten und Westen grenzt die feie Feldflur an das Plangebiet an. Das für die Planung vorgesehene Gebiet stellt sich zurzeit als intensiv genutztes Ackerland dar. Die Plangebietsfläche weist eine leichte Neigung in südlicher Richtung auf. Kleinstrukturierte Gehölzbestände grenzen westlich im Bereich der Waldgasse an das Plangebiets an. Im Planteil B sind im westlichen Bereich waldartige Gehölzbestände vorhanden.

Die externe Ausgleichsfläche des Planteils B befindet sich ca. 80 m südlich der Baugebietsflächen des Planteils A. Nördlich wird diese teilweise landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen durch einen namenlosen Vorfluter zum Bingerbach begrenzt. Ansonsten grenzen weitere Wiesenflächen und südlich die Landesstraße L 193 an diesen Planbereich. Im westlichen Bereich befindet sich ein waldartiger Gehölzbestand. Das Plangebiet wird durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg geteilt.

Die gesamten Plangebietsflächen liegen in der Gemarkung Kappel, Flur 5 (Planteil B) und Flur 4 (Planteil A), die folgenden Flurstücke werden überplant:

Planteil A: Flur 21: 21 teilw., 24, 25/7, 73/20 teilw.

Planteil B: Flur 21: 53, 54, 78

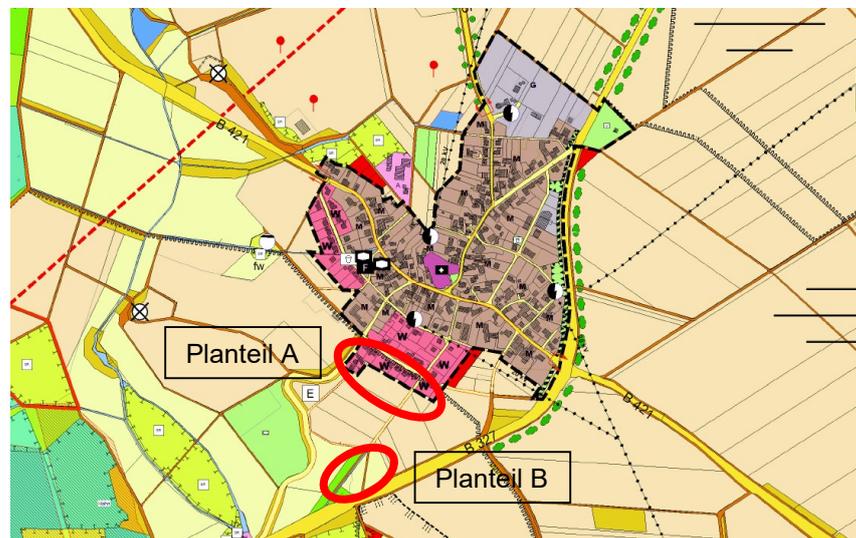
Die Größe des gesamten Bebauungsplans beträgt ca. 2,11 ha. Davon sind als Ausgleichsfläche für den Eingriff ca. 0,11 ha an öffentlichen Grünflächen im Planteil A und ca. 0,47 ha und 0,25 ha Waldfläche im Planteil B ausgewiesen. Als Verkehrsfläche werden ca. 0,15 ha als Verkehrsfläche und 0,06 ha als Wirtschaftswege festgesetzt. Als Nettobaulandfläche verbleiben ca. 1,07 ha.

Die Flächen befinden sich teilweise im Besitz der Ortsgemeinde Kappel, die Restflächen werden erworben, für das Plangebiet ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nicht vorgesehen.

## 2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg werden die beplanten Flächen im Zuge der Berichtigung als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen, somit wird der Bebauungsplan parallel zum Flächennutzungsplan entwickelt.

Darstellung des aktuellen FNP der VG Kirchberg für die Ortsgemeinde Kappel:



## 3. Fachbeitrag Naturschutz

### 3.1 Eingriffsregelung Natura 2000 Gebiete

Gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt die geplante Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da mit der Maßnahme ist eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche verbunden ist und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes vorzusehen.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz (landespflegerischer Begleitplan) darzustellen und zu beschreiben.

Um die noch durchzuführenden landespflegerischen Maßnahmen aufzuzeigen sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Darlegung, wie die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

### 3.2 Beschreibung des Ist - Zustandes

Die geplante Ortserweiterung erfolgt auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerbauflächen. Visuell betrachtet handelt es sich um eine geneigte Fläche, mit geringer Neigung im Längs- und Quergefälle. Die gesamte Fläche ist durch die räumlichen Gegebenheiten deutlich abgegrenzt.

Natura 2000 Gebiete sind im weiteren planerischen Umfeld durch die Planung nicht betroffen

### 3.3 Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

Naturräumliche Einheit: Kirchberger Hochflächenrand

Dieser ca. 10 km breite, sich in Nordost-Südwest-Richtung erstreckende Landschaftsraum bildet den Scheitel der Hunsrückhochfläche, der sich zur Simmerner Mulde bzw. zum südwestlichen Moselhunsrück allmählich absenkt. Über den Kirchberger Hochflächenrand verläuft die Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe, wobei das Plangebiet bereits durch die Talmulde des Bingerbachs zur Nahe entwässert. Der wellige Hochflächencharakter ist durch zahlreiche Dellen und Quellmulden geprägt. Er wird lediglich nach Süden hin durch ein markanteres Relief mit Riedeln und Spornen abgelöst. Die Quellmulden und Talräume sind landwirtschaftlich genutzt, wobei die überwiegenden ackerbaulichen Flächen in den feuchten Quellmulden von Grünland abgelöst werden. Durch den verbreiteten Ausbau der Bäche sind charakteristische Feucht- und Nasswiesen ebenso wie Bruch- und Sumpfwälder in den Talniederungen nur noch selten.

Der Ort Kappel ist ländlich geprägt und befindet sich auf einer zum Bingerbach geneigten Hochfläche.

Heutige potenzielle natürliche Vegetation: Auf den Hochflächenriedeln ist die HPNV vom Hainsimsen-Buchenwald geprägt. In den zahlreichen Bachtälern ist der an feuchtere Standorte gebundene Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und der Erlen-Eschenwald vorherrschend.

Planung vernetzter Biotopsysteme:

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Äcker, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

Ziel: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Erhalt und Entwicklung von Wiesen und Weiden

Geologischer Aufbau: Die bodenbildende Gesteinsart, der vorherrschende Hunsrückschiefer bildete im Pleistozän die vorhandenen Braunerden und Parabraunerden als Verwitterungsböden aus. Die Böden sind im Allgemeinen als flachgründig zu bezeichnen. Lediglich in den Talauen bildeten sich mächtigere tonige – lettige Bodenprofile aus

Oberflächengestalt: 440 m – 451 m über NN

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Bingerbach gefällemäßig den Hauptvorfluter.

Bioklimatische Verhältnisse: Der Planbereich besteht aus ortsnahen landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen. Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km<sup>2</sup>). Die Talau des Bingerbachs stellt einen wichtigen Kaltluftabflussleiter dar. Der Luftaustausch zwischen dem Belastungsraum der Ortslage wird durch die westlich gelegene Talmulde des Bingerbachs begünstigt.

Pflanzen- und Tierwelt: Im Plangebiet sind Acker- und Wiesengesellschaften (Arrhenatheretum) in extensiver und intensiver Nutzungsform, als lineare Strukturen entlang der jetzigen Flurwege, anzutreffen. Die durch die Planung direkt in Anspruch genommene Ackerfläche weist keine Gehölzbestände auf. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Planbereich und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feld-Haussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope: Gesetzlich geschützte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich grenzt das Plangebiet an die geschützte Fläche "Allee SW Kappel" BK-6010-0110-2009

Schutzgebiete: Schutzgebiete bzw. -objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden

Landschaftsbild: Der für die Planung vorgesehene Bereich stellt eine, in südliche Richtung geneigte Fläche dar. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich von der angrenzenden Bebauung der Ortslage und der Allee im Bereich des Wirtschaftsweges in Verlängerung der „Waldgasse“ sowie der angrenzenden freien Feldflur geprägt.

### 3.4 Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 8 des BNatSchG bzw. des § 1 LNatSchG definiert. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering, gering, mittel, hoch** bis **sehr hoch** reicht.

#### 3.4.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen."

#### **Beschreibung:**

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen am Ortsrand, für den Planteil B um größtenteils landwirtschaftlich genutztes Grünland. Dieser Standort weist besonders wertvolle Arten nicht auf. Es handelt sich im Wesentlichen um Arten, die auf ähnlichen intensiv genutzten Flächen häufig vorkommen. Der westliche waldartige Bereich des Planteil B stellt hier eine Ausnahme dar.

#### **Bewertung:**

Von **geringer** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential sind die beschriebenen landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen. Von **mittlerer** Bedeutung ist die Gehölzfläche im Planteil B einzustufen.

#### **Entwicklungspotential:**

Eine Entwicklung von seltenen Biotopflächen, wie z.B.: Bruchwälder, Hutewälder, Waldbiotopen ist auf Grund der Standortverhältnisse innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzpotentials müssen Vernetzungsstrukturen zu den umliegenden Bereichen aufgebaut werden. Durch die vorgesehene Eingrünung mit entsprechenden Laubgehölzen und den Aufbau eines Laubholzgürtels erlangt das Plangebiet im Teilbereich A in seiner Gesamtheit eine **mittlere** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

Der dauerhafte Erhalt der Gehölzfläche im Planteil B in Ergänzung mit den Aufwertungen der angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der geplanten Retentionsanla-

ge führt für diesen Teilbereich des Plangebietes einer **hohen** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

### 3.4.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

#### **Beschreibung:**

Wie bereits dargelegt, stellt das Plangebiet eine geneigte Fläche mit nordwestlich angrenzender Allee entlang eines befestigten Wirtschaftsweges zur Ortslage dar. In der Fläche des Planteil A sind keine Gehölzbestände vorhanden. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der direkt angrenzenden Wohnbebauung der Ortslage ist das Landschaftsbild des Bereiches Planteil A stark anthropogen beeinträchtigt. Im Planteil B sind westlich Gehölzbestände vorhanden, die Restflächen stellen sich als intensiv genutztes Grünland dar.

#### **Bewertung:**

Auf Grund der mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist von einer **geringen** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **geringen** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Lediglich die Gehölzflächen des Planteil B sowie die angrenzende Allee am westlichen Plangebietsrand sind von **mittlerer** bis **höherer** Bedeutung für das Landschaftsbild sowie das Erholungspotential.

#### **Entwicklungspotential:**

Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen sowie den Erhalt der Gehölzfläche im Planteil B wird das Plangebiet aufgewertet. Somit werden Verbesserungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung insbesondere durch die Verwendung von großkronigen Bäumen erreicht.

### 3.4.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

#### **Beschreibung:**

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine sonnenexponierte landwirtschaftliche Ackerfläche, die als Bildungsstätte für Kaltluft zu betrachten ist. Durch die Lage am oberen Talraum des Bingerbachs ist für einen gewissen Luftaustausch gesorgt. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

#### **Bewertung:**

Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** bis **mittlere** Bedeutung.

## Entwicklungspotential:

Auf Grund der zu erwartenden Kaltluftbildung im weiteren Planungsraum ist bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen darauf zu achten, dass keine Riegelwirkung entsteht. Die ausreichende Durchlüftung darf nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch die vorzusehende Verwendung von Baumgruppen, Einzelbäumen und wechselhaften Pflanzreihen erreicht.

## 3.5 Beschreibung der geplanten landespflegerischen Maßnahmen

Nachfolgend werden die landespflegerischen Maßnahmen beschrieben, die zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen werden.

**Anlage** von punktuellen Bepflanzungen am südlichen Rand des Plangebietes im dargestellten Bereich der öffentlichen Grünflächen:

- zur äußeren Eingrünung und Einbindung des Planobjektes in das Landschaftsbild,
- zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
- zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

**Anlage** von Pflanzgruppen innerhalb der Grünflächen im Planteil B im dargestellten Bereich der öffentlichen Grünflächen:

- zur äußeren Eingrünung und Einbindung der Retentionsanlage in das Landschaftsbild,
- zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
- zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

**Pflanzungen** auf privaten Flächen zur **Einbindung, Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen

**Erhalt** der waldartigen Bewuchses im westlichen Bereich des Planteil B, aufgrund der Flächengröße kann eine Festsetzung als Flächen für Wald erfolgen

## 3.6 Artenschutzvorprüfung

### 3.6.1 Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung von Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist der notwendigen Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Ein Bebauungsplan ist nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollzugsunfähig, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird, falls sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans herausstellen sollte, dass es im Einzelfall auf dem konkreten Baugrundstück durch das konkrete Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer geschützten Art kommen wird. Denn einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im

Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.3.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.**

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung nur unzulässig, wenn keine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt. Nach § 45 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Nach § 67 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung prüft deshalb, ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können, ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) vermieden werden können und – wenn das nicht der Fall ist – ob hierfür eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

Artenschutzrechtliche Aussagen müssen unabhängig von der Lage des Plangebietes - innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten - getroffen werden.

Die **artenschutzrechtliche Vorprüfung** wird zunächst ermittelt, ob sich im Plan- und Untersuchungsgebiet für die gelisteten Arten **potenziell geeignete Habitatstrukturen** befinden und somit ihr Vorkommen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung, ob diese Habitatstrukturen für die dort potenziell vorkommenden Arten **essenziell** sind. Abschließend ist zu beurteilen, ob, bezogen auf das geplante Vorkommen, Beeinträchtigungen im Sinne der vorangehend zitierten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Analyse weist auf die Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (AP) gemäß BNatSchG hin.

Als **Datengrundlagen** wurden die Daten aus ARTeFAKT für das TK-Blatt 6010 „Kirchberg“, herausgegeben vom Landesamt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfrage im September 2020, herangezogen.

### 3.6.2 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten zum Artenschutz nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung

Alle in der für das TK-Blatt 6010 „Kirchberg“ unter ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) gelisteten Arten (vgl. Anhang), wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen sowie der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die direkt angrenzende Ortsrandlage, bzw. Lage in der Ortslage - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft.

Im Rahmen der örtlichen Bestandserhebung wurden keine der gelisteten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Relevante Habitatstrukturen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten sind innerhalb des Plangebietes die Wiesenflächen am Waldrand und die angrenzenden Wohngebäude der Ortslage, die als potenzielle Bruthabitate und Ruhestätten (Tagesquartiere) für Gebüsch-, Baum- und Heckenbrüter sowie Gebäudebrüter und die sog. Hausfledermäuse in Frage kommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Idarblick" führen zu einer Beanspruchung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen am südlichen Rand der Ortsgemeinde Kappel.

Die innerhalb der Ortslage geringfügig vorhandenen Gehölzbestände bleiben voraussichtlich erhalten, ebenso bleiben die Gebäude im nahe Ortskern erhalten (anderweitige Planungen sind hier nicht bekannt), so dass für die potentiell vorkommenden Brutvögel wie z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse, die ihre Tagesquartiere hinter den Platten der Fassadenverkleidung, in sonstigen Ritzen und Spalten an den Gebäuden

oder in den Baumbeständen einrichten, keine Beeinträchtigungen entstehen. Zum Schutz der Baum- und Gebüschbrüter wie Elster, Rabenkrähe, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, etc. dürfen, falls erforderlich, die notwendigen Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Brutzeiten dieser Arten vorgenommen werden, so dass auch für diese Arten keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ein Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten, die gegenüber den anthropogenen Störwirkungen besonders empfindlich sind (z.B. Schwarzstorch, Wildkatze etc.) und / oder, die spezielle Habitatansprüche aufweisen (z.B. Arten der Fels-, Trocken-, Heide-, Feucht- oder Gewässerbiotope) können im Planbereich grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Neben den bereits vorangehend ausgeschlossenen Arten von Sonderstandorten kann weiterhin ein Vorkommen von Tierarten der Waldbiotope (z.B. Großes Mausohr, Waldkauz, Spechte, etc.) sowie reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Offenlandschaften sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern bzw. -bewohnern (z.B. Baumfalke, Neuntöter, Haselmaus etc.) ausgeschlossen werden. Ihre Habitatansprüche werden im Untersuchungsraum ebenfalls nicht erfüllt, so dass eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Rotmilan, Mäusebussard, Habicht oder Turmfalke) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor.

Im Ergebnis ist aufgrund der Größe des Eingriffs in Umfang und betroffener Biotoptypen sowie der hohen Vorbelastung keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des populations- und individuenbezogenen Artenschutzes von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu erwarten.

Damit bleibt bei Durchführung des Bauvorhabens insgesamt der "günstige Erhaltungszustand" für Lebensräume und Arten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt gewahrt.

### 3.6.3 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und den daraus resultierenden baulichen und nutzungsbedingten Veränderungen des Plangebietes

1. **keine Zerstörung von Biotopen** erfolgt, die für dort wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. **Eine Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ist sichergestellt.**
2. **Keine Tötungen** von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten, **keine Zerstörung oder Schädigung ihrer Entwicklungsformen** erfolgen, die zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen führen.
3. **Keine** wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-**

**rungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden**, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen hierdurch verschlechtert.

4. **Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten erheblich **beschädigt oder zerstört** werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

## 4. Planinhalte

### 4.1 Städtebauliche Zielvorstellung

Wie bereits erwähnt, besteht in der Ortsgemeinde Kappel für ein allgemeines Wohngebiet. Die zu den Grundzentren Kirchberg, Sohren und Büchenbeuren, sowie dem kooperierenden Mittelzentrum Simmer/Kastellaun, mit seinem attraktiven Arbeitsmarkt, sowie die gute Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz sind die Grundlage für den Bedarf an Wohnbauflächen, da diese Infrastruktur dem Wegzug junger Bürger entgegen wirkt und ein Ausbluten verhindert. Ziel dieser Planung ist es die Orts- und Landschaftsstrukturen, sowie das Ortsbild durch die Ausweisung der Baufläche nicht zu beeinträchtigen.

### 4.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße "Waldgasse" zum Plangebiet.

### 4.3 Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgelegt.

Konkret wird als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

"ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

### 4.4 Begründung der wichtigsten Festsetzungen

Das Gebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet -WA-“ ausgewiesen. Damit soll der Bedarf an Wohnbauflächen gedeckt werden. Sonstige Nutzungen sind im Rahmen der Baunutzungsverordnung zulässig, soweit dadurch die Hauptnutzung „Wohnen“ nicht gestört wird (z.B. nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe). Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind ausgeschlossen, weil solche Nutzungen in dem Bebauungsplangebiet unrealistisch sind und außerdem erheblich störend wirken.

Da das Baugebiet an exponierter Lage am südwestlichen Ortsrand liegt und eine visuelle sowie städtebauliche Arrondierung der Ortslage darstellt, hat sich die Gemeinde zur Einbindung in das Landschaftsbild und um einen entsprechenden Wohncharakter zu erzeugen, beim Maß der baulichen Nutzung auf zwei Vollgeschosse mit der entsprechenden Höhenfestsetzung beschränkt. Um dem, in der Ortslage vorherrschenden ländlichen Wohnen zu entsprechen, wurde die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. 3 Wohnungen begrenzt. Zur optimalen Ausrichtung zur Installation von Anlagen zur Solarenergiegewinnung wurde die Firstrichtung freigestellt.

Bei den Festsetzungen der Grund- bzw. Geschossflächenzahl ist die Ortsgemeinde unter den laut Baunutzungsverordnung zulässigen Obergrenzen geblieben und hat damit die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzt. Damit wurde auch die Forderungen des § 1a Abs. 1 Baugesetzbuch berücksichtigt.

Zur höhenmäßigen Beschränkung und Einbindung in das Landschaftsbild wurden zusätzlich, nach Tal- und Bergseite getrennt, maximale Traufpunkthöhen und Firsthöhen festgesetzt, diese beziehen sich entweder auf die straßenseitigen Gebäudehülle und auf die Oberkante der senkrecht angrenzenden Anliegerstraßen bzw. auf das rückwärtige Urgelände.

Verschiedene bauordnungsrechtliche Festsetzungen befassen sich mit der äußeren Gestaltung der Gebäude und der Grundstücke, vor allem auch im Hinblick auf die Dachgestaltung sowie die Gestaltung der Freiflächen, hier insbesondere der Abschluss von sogenannten Steingärten.

Ansonsten war es Absicht der Ortsgemeinde, den künftigen Bauherrn bei der Gestaltung ihrer Bauvorhaben einen möglichst großen Spielraum einzuräumen.

## 4.5 Landespflegerische Zielvorstellung

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich ebenfalls aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

### 4.5.1 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

**Anlage** von punktuellen Bepflanzungen am südlichen Rand des Plangebietes im dargestellten Bereich der öffentlichen Grünflächen:

- zur äußeren Eingrünung und Einbindung des Planobjektes in das Landschaftsbild,
- zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
- zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

**Anlage** von Pflanzgruppen innerhalb der Grünflächen im Planteil B im dargestellten Bereich der öffentlichen Grünflächen:

- zur äußeren Eingrünung und Einbindung der Retentionsanlage in das Landschaftsbild,
- zur Bereicherung des Naturhaushaltes (Vernetzungsfunktion) und
- zur Förderung und Unterstützung der klimatischen Wirkung.

**Pflanzungen** auf privaten Flächen zur **Einbindung, Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen

**Erhalt** der waldartigen Bewuchses im westlichen Bereich des Planteil B, aufgrund der Flächengröße kann eine Festsetzung als Flächen für Wald erfolgen

## 4.6 Landespflegerische Festsetzungen

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind folgende Festsetzungen zur Realisierung der Zielvorstellungen erforderlich:

## Öffentliche Grünflächen:

### 1. Begrünung öffentlicher Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

In den öffentlichen Grünflächen sind Gehölzgruppen mit jeweils 3 heimischen Laubbäumen und 2 heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Flächen sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regiosaatgutmischung Böschung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen] HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach Regio-Zert® Saatstärke: 5 g/m<sup>2</sup>der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:

|              |   |                     |
|--------------|---|---------------------|
| Feldahorn    | - | Acer campestre      |
| Spitzahorn   | - | Acer platanoides    |
| Bergahorn    | - | Acer pseudoplatanus |
| Hainbuche    | - | Carpinus betulus    |
| Hasel        | - | Corylus avellana    |
| Walnuss      | - | Juglans regia       |
| Apfel        | - | Malus sylvestris    |
| Birne        | - | Pyrus communis      |
| Traubeneiche | - | Quercus petraea     |
| Stieleiche   | - | Quercus robur       |
| Faulbaum     | - | Rhamnus frangula    |
| Salweide     | - | Salix caprea        |
| Grauweide    | - | Salix cinerea       |
| Eberesche    | - | Sorbus aucuparia    |
| Mehlbeere    | - | Sorbus aria         |
| Winterlinde  | - | Tilia cordata       |

## Private Grünflächen

### 1. Begrünung der privaten Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je Grundstück ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen. Als Sortierung für die Pflanzungen sind mindestens zu verwenden:

Pflanzverwendung:

- Bäume verpflanzte Heister, Höhe 200 cm;
- Verpflanzte Sträucher, 100/150 cm Höhe

### Laubbäume:

|               |   |                  |
|---------------|---|------------------|
| Feld-Ahorn    | - | Acer campestre   |
| Gemeine Birke | - | Betula pendula   |
| Hainbuche     | - | Carpinus betulus |
| Eber-Esche    | - | Sorbus aucuparia |
| Holz-Birne    | - | Pyrus communis   |
| Speierling    | - | Sorbus domestica |
| Vogel-Kirsche | - | Prunus avium     |
| Wild-Apfel    | - | Malus sylvestris |

## Sträucher:

|                          |   |                     |
|--------------------------|---|---------------------|
| Eingriffeliger Weißdorn  | - | Crataegus monogyna  |
| Gemeiner Schneeball      | - | Viburnum opulus     |
| Hasel                    | - | Corylus avellana    |
| Hundsrose                | - | Rosa canina         |
| Roter Hartriegel         | - | Cornus sanguinea    |
| Schlehe                  | - | Prunus spinosa      |
| Schwarzer Holunder       | - | Sambucus nigra      |
| Zweigriffeliger Weißdorn | - | Crataegus laevigata |

## 4.7 Flächenbilanzierung

### Flächenermittlung nach Planung:

|  |         |
|--|---------|
| Bruttobaulandfläche (Planteil A + B):  | 2,11 ha |
| Nettobaulandfläche WA:                 | 1,07 ha |
| Bebaubare Fläche WA (NBF x 0,45):      | 0,48 ha |
| Straßenverkehrsfläche:                 | 0,21 ha |
| davon unversiegelter Bestand:          | 0,06 ha |
| Öffentliche Grünflächen Planteil A +B: | 0,58 ha |
| Flächen für Wald, Planteil B:          | 0,25 ha |

**Fläche des Kompensationsbedarfes: 0,63 ha**

### Kompensation:

Maßnahmen gemäß den landespflegerischen Festsetzungen:

Öff. Grünflächen Ziff. 1. Im Bereich der geplanten Grünflächen im Planteil A und B sind Gruppenbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorzusehen:

$$0,58 \text{ ha} \times 1,25 = 0,71 \text{ ha}$$

Private Grünfläche Ziff. 1. Begrünung der privaten Grundstücksflächen:

$$(1,07 - 0,48) \text{ ha} \times 0,25 = 0,15 \text{ ha}$$

Erhalt und Pflege der Waldfläche im Planteil B:

$$0,25 \text{ ha} \times 1,00 = 0,25 \text{ ha}$$

**Gesamtsumme = 1,12 ha**

Gemäß dem Ergebnis der vorangegangenen Bilanzierung ist der durch den Bebauungsplan hervorgerufene Eingriff ausgeglichen, die Überkompensation von 0,49 ha soll dem Ökokonto der Ortsgemeinde Kappel zugeführt werden.

## 4.8 Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Erschließungsarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grün- und Gartenflächen vorgenommen werden kann.

Der voraussichtlich anfallende Erdaushub im Plangebiet beträgt bei 14 Bauplätzen und ca. 500 cbm Bodenaushub je Bauplatz, sowie ca. 1.200 cbm Erdaushub für Kanal- und Verkehrsflächenbau insgesamt ca. 8.300 cbm. Davon werden ca. 50 % auf öffentlichen Erdaushubdeponien verbracht. Die verbleibenden 50 % des Erdaushubs werden voraussichtlich im Bereich des Plangebietes wieder eingebaut.

## 5. Wasserver- und Entsorgung

### 5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Anbindung an das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg.

Die erforderliche Löschwassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden ist durch die bestehenden Versorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg gewährleistet.

### 5.2 Abwasserbeseitigung

Das geplante Gebiet wird über einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal an die vorhandenen Anlagen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg südlich des Plangebietes angeschlossen.

Die Ortslage ist größtenteils im Mischsystem entwässert, lediglich die zuletzt erschlossenen Neubaugebietsflächen sind im Trennsystem entwässert. Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Die erforderlichen Kapazitäten für die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet sind im namenlosen Vorfluter östlich des Plangebietes vorhanden. Im Planteil B soll das über den vorhandenen Entwässerungsgraben abgeleitete Niederschlagswasser in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken eingeleitet werden um dort zurückgehalten und gedrosselt wieder dem Entwässerungsgraben mit finalem Abfluss in den Bingerbach zugeführt zu werden. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird durch die VG-werke Kirchberg rechtzeitig vor der Erschließung im Rahmen der Entwässerungsplanung beantragt und nach den geltenden Bestimmungen und Regelwerke ausgeführt. Da der ableitenden Bingerbach die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Kludenbach/Kappel“ durchfließt sind die qualitativen Vorgaben für die Einleitung in den Bingerbach gemäß dem ATV-DVWK Merkblatt M 153 zwingend einzuhalten.

Es wird angeregt die Nebenanlagen wie Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie z. B. wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien, siehe hier auch Punkt 2.3 und 4.2 der textlichen Festsetzungen. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Sollte die Speicherkapazität dieser Anlagen bedingt durch einen schlechten Durchlässigkeitswert des Bodens zu gering sein, bzw. durch die Hängigkeit des Geländes nicht realisierbar sein, werden die überschüssigen, nicht verwert- und versickerbaren Niederschlagswässer über den östlich gelegenen Graben dem südlich Regenrückhaltebecken zugeleitet und gedrosselt dem Gewässer wieder zurückgeführt.

#### Im Plangebiet vorhandene Hausanschlussleitungen

Die am nordwestlichen Plangebietsrand angrenzenden Wohngebäude „Waldgasse Haus-Nr. 31, 33 und 35“ sind mittels einer, das Plangebiet durchkreuzenden Hausanschlussleitung an die Anlagen der VG-werke Kirchberg angeschlossen.

In einem Teilbereich dieser Leitungstrasse wird nun eine neue Baulandfläche ausgewiesen, daher ist es erforderlich die bestehende Hausanschlussleitung umzuver-

legen, um hier Baufreiheit zu schaffen, dies wird im Zuge der Erschließungsarbeiten des Plangebietes umgesetzt.

Zur Sicherung der Leitungstrasse wird am nördlichen Rand ein entsprechendes Leitungsrecht für die Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 21 BauGB festgesetzt.

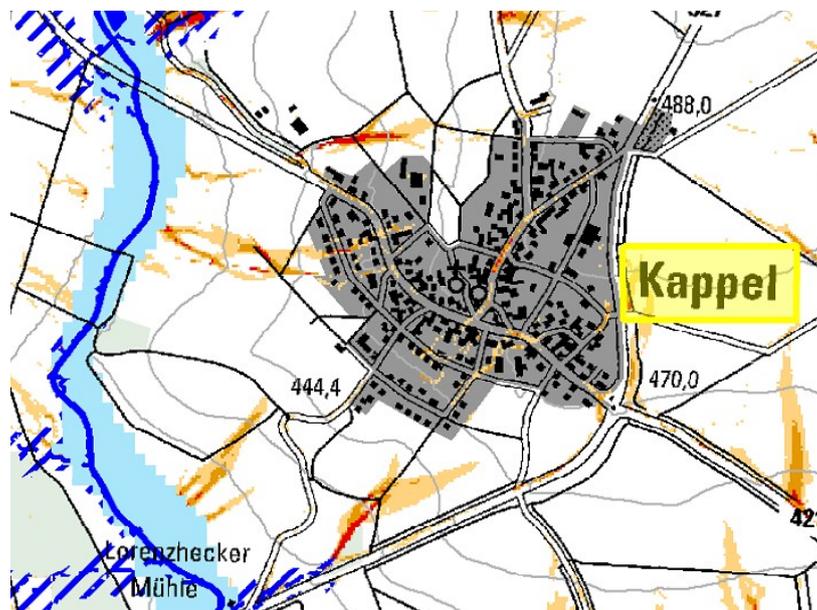
### Landwirtschaftliche Bodenentwässerung

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung sind im Planbereich, nach Auswertung alter Drainagekarten (Flurbereinigungskarte aus dem Jahre 1959) dargestellt. Zwischenzeitlich erfolgte nördlich des Plangebiets die Erschließung von Baulandflächen, so dass lediglich ein Drainagestrang noch im westlichen Bereich des Plangebiets vorhanden sein sollte. Bei der Umsetzung der Planung wird die vorhandenen Drainage beachtet. Insbesondere im Bereich der künftigen Bauflächen ist diese entweder mit der Erschließung des Plangebietes zu entfernen oder an die Entwässerungsplanung angepasst, an das neue Oberflächenentwässerungssystem anzubinden.

### Starkregenvorsorge

Das Plangebiet befindet sich unterhalb der bebauten südwestlichen Ortsrandlage. Außengebietswässer können dem Plangebiet nicht zufließen, der schadlose Abfluss von Wasser bei Starkregenereignissen muss über den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen. Die geforderten Nachweise zum schadlosen Abfluss von Wasser aus Starkregenereignissen werden im Rahmen der Entwässerungsplanung erbracht.

Die Karte 5 zur „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Entstehungsgebiete und Wirkbereiche)“ aus dem Hochwasserinfopaket des Landes stellt für das Plangebiet, wie vor bereits beschrieben, eher einen Entstehungsbereich für Starkregenabflüsse dar. Der östlich des Plangebiets gelegenen Vorfluter stellt den Abflussweg für diesen Bereich dar. Siehe nachfolgender Kartenausschnitt:



Es wird festgestellt, dass das Plangebiet nicht in einem „potenziell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen“, also einem „Wirkbereich für Sturzfluten nach Starkregenereignissen“ liegt. Diese Information stammt aus dem Hochwasserinfopaket der Internetseite „Aktion-Blau Plus“ der Landes Rheinland-Pfalz (<https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/Authors/>).

## 6. Immissionssituation

### **Straßenverkehr:**

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage von Kappel.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich die L 193, Hunsrückhöhenstraße, außerhalb der Ortslage, der geringste Abstand zur bebaubaren Fläche des allg. Wohngebietes beträgt der Abstand ca. 141 m.

Für die L 193 liegt eine Verkehrszählung aus 2015 vor, diese ergab DTV 2.410 Kfz/24 h, der SV-Anteil beträgt 7,0 %.

Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2025 bedeutet dies eine Verkehrsbelastung von:

DTV 2.509 Kfz/24 h.

Nördlich des Plangebietes befindet sich die B 421, Ortsdurchfahrt Kappel innerhalb der Ortslage, der geringste Abstand zur bebaubaren Fläche des allg. Wohngebietes beträgt der Abstand ca. 214 m.

Für die B 421 liegt eine Verkehrszählung aus 2015 vor, diese ergab DTV 2.325 Kfz/24 h, der SV-Anteil beträgt 7,0 %.

Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2025 bedeutet dies eine Verkehrsbelastung von:

DTV 2.420 Kfz/24 h.

Ausgehend von den vorstehenden Werten wurde eine Schalltechnische Berechnung gem. RLS 90 für die tangierenden klassifizierten Straßen vorgenommen, siehe auf den folgenden Seiten. Durch die das Plangebiet tangierende Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel.

### **Gewerbe/Landwirtschaft:**

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine störenden Gewerbebetriebe, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der nächstgelegenen landwirtschaftliche Betrieb befindet sich, getrennt durch die vorhandene Wohnbebauung in der „Waldgasse“ (WA-Gebiet gemäß Bebauungsplan „Im Kötzewieschen“), ca. 120 m nördlich des Plangebietes. Hier werden aufgrund des vorhandenen Abstandes keine Beeinträchtigungen gesehen.

### **Windkraftanlagen:**

Das Plangebiet ist potenziell von Geräuscheinwirkungen aus gewerblichen Anlagen beaufschlagt. Wesentliche Geräuschquellen sind Windenergieanlagen im nördlichen Außenbereich der Ortsgemeinde Kappel und der benachbarten Ortsgemeinden. Der geringste Abstand zu diesen Anlagen beträgt ca. 1,33 km, so dass keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet zu erwarten sind.

## Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: L193

Immissionsort: Bebauungsplan "Idarblick", Kappel

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV: **2410** Kfz/24h aus SVZ: 2015  
**2509** Kfz/24h Prognose: 2025

Anteil GV: % Anteil SV: **7,00** %

Zul. Höchstgeschwindigkeit: PKW: **100** km/h LKW: **60** km/h

Entfernung s: **141** m Gefälle: **3** %

Höhen: h<sub>ge</sub>: **5** m h<sub>gi</sub>: **7** m  
h<sub>m</sub>: **6** m

Maßgebende Verkehrsstärke M tags: **144** Kfz/h nachts: **20** Kfz/h

Maßgebende Lkw-Anteile p: tags: **5,63** % nachts: **10,99** %

Mittelungspegel L<sub>m</sub> (25): tags: **60,53** dB(A) nachts: **53,1** dB(A)

Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D<sub>v</sub>:

tags: **-0,37** dB(A) nachts: **-0,53** dB(A)

Korrektur D<sub>stro</sub> für unterschiedliche Straßenoberflächen: **0,00** dB(A)

Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D<sub>stg</sub>: **0** dB(A)

Emissionspegel L<sub>m,e</sub>: tags: **60,16** dB(A) nachts: **52,57** dB(A)

Pegeländerung D<sub>s</sub>: **-6,91** dB(A)

Pegeländerung D<sub>bm</sub>: **-3,57** dB(A)

Beurteilungspegel L<sub>r</sub>: tags: **49,68** dB(A) nachts: **42,09** dB(A)

Immissionsgrenzwert: Gebietscharakter: Wohngebiet  
**16. BImSchV** tags: **59,00** dB(A) nachts: **49,00** dB(A)  
**DI 18005** tags: **55,00** dB(A) nachts: **45,00** dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV werden nicht überschritten.  
Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden nicht überschritten.

## Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: B421 - OD Kappel

Immissionsort: Bebauungsplan "Idarblick", Kappel

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV: **2325** Kfz/24h aus SVZ: 2015  
**2420** Kfz/24h Prognose: 2025

Anteil GV: % Anteil SV: **7,00** %

Zul. Höchstgeschwindigkeit: PKW: **50** km/h LKW: **50** km/h

Entfernung s: **214** m Gefälle: **3** %

Höhen:  $h_{ge}$ : **1** m  $h_{gi}$ : **3** m  
 $h_m$ : **2** m

Maßgebende Verkehrsstärke M tags: **139** Kfz/h nachts: **19** Kfz/h

Maßgebende Lkw-Anteile p: tags: **5,63** % nachts: **10,99** %

Mittelungspegel  $L_m$  (25): tags: **60,38** dB(A) nachts: **52,88** dB(A)

Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit  $D_v$ :

tags: **-4,63** dB(A) nachts: **-3,9** dB(A)

Korrektur  $D_{stro}$  für unterschiedliche Straßenoberflächen: **0,00** dB(A)

Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %,  $D_{stg}$ : **0** dB(A)

Emissionspegel  $L_{m,e}$ : tags: **55,75** dB(A) nachts: **48,98** dB(A)

Pegeländerung  $D_s$ : **-9,28** dB(A)

Pegeländerung  $D_{bm}$ : **-4,61** dB(A)

Beurteilungspegel  $L_r$ : tags: **41,86** dB(A) nachts: **35,09** dB(A)

Immissionsgrenzwert: Gebietscharakter: Wohngebiet  
 16. BImSchV tags: **59,00** dB(A) nachts: **49,00** dB(A)  
 DI 18005 tags: **55,00** dB(A) nachts: **45,00** dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV werden nicht überschritten.  
 Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden nicht überschritten.

## 7. Kosten

Die Baulandfläche des geplanten Baugebietes wird als Allg. Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt insgesamt 10.712 m<sup>2</sup> und ist in 14 Bauplätze aufgeteilt.

Für befestigte Verkehrsflächen sind ca. 1.496 m<sup>2</sup> als Gehwege und Straßenverkehrsfläche, ausgewiesen. Es sind öffentliche Grünflächen, im Planteil A von ca. 1.097 m<sup>2</sup> und im Planteil B von ca. 4.740 m<sup>2</sup> Größe sowie 2.462 m<sup>2</sup> an Waldflächen eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt im Planteil A ca. 13.436 m<sup>2</sup> und im Planteil B ca. 7.629 m<sup>2</sup>.

Die Erschließungskosten betragen ca. 555.000,00 €.

Ingenieurbüro für Bauwesen  
JAKOBY + SCHREINER  
Kirchberg, den 21.01.2021

gezeichnet: Jakoby

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Kappel  
Kappel, den 13.02.2021

gezeichnet: Markus Marx

Ortsbürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Begründung des Bebauungsplanes „Idarblick“ übereinstimmt.

55481 Kirchberg, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag: \_\_\_\_\_  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchberg (Hunsrück) (Siegel)